

RS Vwgh 1992/11/25 92/01/0604

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die bloß abstrakte Möglichkeit, daß die vom Asylwerber ins Treffen geführte Verbindung zu den Volksmodjahedin - den Behörden seines Heimatlandes bekannt werden und dies konkret gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlungen nach sich ziehen könnte, rechtfertigen nicht die Annahme, daß sich der Asylwerber im Sinne des Art 1 Abschn A Z 2 FKonv aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010604.X01

Im RIS seit

25.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at